



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes Schutz von Gewässerrandstreifen

A) Problem

Ausreichend breite und naturgemäß strukturierte Ufer sind eine wesentliche Voraussetzung für die eigendynamische Gewässerentwicklung. Wenn dem Gewässer der nötige Raum bereitgestellt wird, können sich nach und nach naturnähere Strukturen ausbilden. Diese bilden wichtige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenarten, die den guten ökologischen Zustand eines Gewässers anzeigen.

Darüber hinaus haben diese Bereiche grundsätzlich positive Wirkungen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus angrenzenden Flächen, die beispielsweise landwirtschaftlich genutzt werden.

Die bisherige Regelung zum Schutz von Gewässerrandstreifen durch freiwillige Vereinbarungen ist durch fehlende Akzeptanz und unzureichender Mittelausstattung für die Agrarumweltmaßnahmen gescheitert.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, ergibt sich ein hoher Handlungsbedarf zur Verbesserung der Gewässerstrukturen.

B) Lösung

In Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes werden auf Grundlage des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes verbindliche Gewässerrandstreifen festgelegt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

§ 1

Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt neu gefasst:

„Art. 21

Gewässerrandstreifen

(1) ¹Als Gewässerrandstreifen gilt die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 10 m parallel zur Uferlinie. ²Gewässerrandstreifen dienen der Gewässerreinigung, der Biotopvernetzung sowie der Verbesserung der Morphologie der Gewässer. ³Sie dienen auch der Verbesserung des Zustands der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. ⁴Nutzungen, die den Zwecken des Gewässerrandstreifens nach Satz 2 oder 3 zuwiderlaufen, sind in diesen verboten; insbesondere sind verboten

1. der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
2. der Umbruch von Dauergrünland,
3. die Ackernutzung,
4. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Waschen, Reparieren, die Vornahme von Ölwechsel und das Betanken von Fahrzeugen sowie sonstige Handlungen, die eine Verunreinigung des Ufers oder des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe, insbesondere Mineralöle und organische Lösungsmittel, verursachen können; ausgenommen vom Verbot ist der Transport auf öffentlichen und privaten Straßen und Schienen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Gewässerrandstreifen sind zur Verringerung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen unverzichtbare Voraussetzung für die Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2015 einen „Guten Zustand“ der Oberflächengewässer verlangt. Außerdem tragen Gewässerrandstreifen dazu bei, den Konflikt Landwirtschaft versus Biber zu entschärfen. Auch im Hochwasserfall reduzieren Gewässerrandstreifen die Schäden, da sie die Ufer stabilisieren.

Freiwillige Maßnahmen zum Schutz der Gewässerrandstreifen sind absolut unzureichend und führen zu einem immensen bürokratischen Aufwand für die jeweiligen Einzelverträge. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Bayern als einziges Bundesland keine Gewässerrandstreifen ausweist und damit den Gewässerschutz nachhaltig gefährdet.